

Datenschutz im Melderecht – Auskunftsrecht

Ein Überblick zu Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO

Kathrin Prem, Datenschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Im Zentralen Melderegister werden umfangreiche personenbezogene Daten verarbeitet. Jede Person kann unter den in § 16 Meldegesetz angeführten Voraussetzungen den (zumindest letzten) Hauptwohnsitz abfragen. Gemeinden dürfen Meldedaten grundsätzlich nur mit gesetzlicher Grundlage abrufen bzw. verarbeiten. Dies findet sich in § 20 Abs. 3 Meldegesetz, wonach eine Datenverarbeitung zulässig ist, sofern diese eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet.

Der Bürger, die Bürgerin hat das Recht, über getätigte Abfragen Auskunft im Sinne des Art. 15 DSGVO lit. a bis h zu erhalten (insbesondere etwa über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien, die Empfänger:in bzw. Empfängerkategorien und über die geplante Speicherdauer). Gemäß Abs. 3 und 4 haben Verantwortliche unter Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer Personen auch eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Dazu stellte der EuGH unlängst mit Urteil vom 4. 5. 2023 klar, dass im Einzelfall auch Kopien ganzer Dokumente zu übermitteln sind, wenn es die Verständlichkeit erfordert. Im Falle eines Konflikts zwischen der Ausübung des Rechts auf vollständige und umfassende Auskunft und den Rechten und Freiheiten anderer Personen sind diese vom Verantwortlichen gegeneinander abzuwägen (EuGH C-487/21).

Was tun bei einer Anfrage?

Wird nun bei einer Gemeinde angefragt, wer einen Gesamtdatensatz mit histori-

schen Meldedaten abgefragt hat, ist zunächst zu klären, wer datenschutzrechtlich für welche personenbezogene Datenverarbeitung verantwortlich ist.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß § 16 Abs. 1 Meldegesetz im Hinblick auf Meldedaten alle betroffenen Meldebehörden gemeinsam Verantwortliche sind. Die Meldedaten werden gemeinsam in der Art verarbeitet, dass jede:r Verantwortliche auch auf die Daten Zugriff hat, die von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Melderegister). Gem. Abs. 2 obliegt die Wahrnehmung der Betroffenenrechte jedem Verantwortlichen jedoch nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Gegebenenfalls ist die/der Betroffene an die/den zuständige:n Verantwortliche:n zu verweisen.

Fazit

Die Wahrnehmung des Auskunftsrechtes ist also eingeschränkt auf Daten von Datenverarbeitungen der eigenen Meldebehörde. Die jeweilige Meldebehörde in der Gemeinde darf nur Auskünfte über die in ihrem Auftrag verarbeiteten Daten erteilen. Ergibt die Protokolldatenauswertung des BMI, dass auch Meldebehörden anderer Gemeinden Daten verarbeitet haben, ist die/der Betroffene an die weiteren zuständigen Meldebehörden zu verweisen.

In der Praxis verweist die IKT-Protokolltechnik des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bei Übermittlung des TPA-Protokolls an die Gemeinde darauf, dass



lediglich die Protokolldaten von Zugriffen der eigenen Behörde in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden können, das TPA-Protokoll aber nicht an die/den Auskunftswerber:in weitergegeben werden darf, da Teile von Behörden, Dienststellen und Benutzerdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Auskunftswerber:innen bestimmt sind. Dies deckt sich mit dem Urteil des EuGH vom 4. 5. 2023 in der Rechtssache EuGH C-579/21, wonach eine betroffene Person bei einem Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Recht darauf hat, Kenntnis von der Identität von Beschäftigten zu nehmen, die unter Aufsicht und auf Weisung der/des Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten abgefragt haben.